

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	10,62	8,85	203,27	1,14
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	12,99	9,57	204,89	1,90
Entnahme aus Niederspannung	18,75	9,92	206,76	2,40

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	33,88	1,14
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	34,15	1,90
Entnahme aus Niederspannung	34,46	2,40

Blindstrombedarf in ct/kv arh	Mittelspannungsnetz	1,02	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	1,53	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:			
		1,030	Faktor

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	75,78	90,94	106,10
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	92,83	111,40	129,97
Entnahme aus Niederspannung	104,25	125,10	145,95

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung			
Grundpreis	102,00	€/a	
Arbeitspreis	9,09	Ct/kWh	

Netzentgelte für E-Nachtspeicherheizung, E-Direktheizung, E-Wärmepumpen und E-Mobilität mit abschaltbarem Bezug.			
Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers. 1, 2			
Grundpreis	64,00	€/a	
Arbeitspreis	3,28	Ct/kWh	
1 Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass die Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde und dass der Netzbetreiber über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann: - Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit - Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 Stunden bis zu 6 Stunden sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 Stunden und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein. 2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erhalten nach Maßgabe der derzeit in Konsultation befindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur „zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG...“ (BK8-22/010-A, 2. Konsultationsfassung) wahlweise eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Reduzierung in Höhe von 60 % auf den Arbeitspreis (Modul 2). Dabei handelt es sich um einen derzeit noch vorläufigen Stand - die finalen Modalitäten der Entgeltreduzierung werden nach erfolgter Veröffentlichung der finalen Festlegung bekanntgegeben.			

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung

	€/a
Entnahme aus der Mittelspannung	328,20
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	240,40

Preise für Messung, Ablesung und Datenbereitstellung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.

	€/a
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,50
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	25,41
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	34,34
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	26,41

Preise für Messzusatzleistungen

Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Stromwandlersatz dreiphasig	22,27
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	257,00
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	188,90
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	55,20
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	118,00

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Zusatzentgelte

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur

Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung

	€/a
mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81
Zusatzleistungen	
Stromwandlersatz für Niederspannung	22,27
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Zusätzliche Ablesung	4,60

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			
			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einer Umlage auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Kundengruppe / Verbrauchszone

Werte 2023

Werte 2024

Alle Letztverbraucher

0,357

0,275 ct/kWh

Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone

Werte 2023

Werte 2024

A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a

0,417

0,403 ct/kWh

B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a

0,050

0,050 ct/kWh

C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a

0,025

0,025 ct/kWh

Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone

Werte 2023

Werte 2024

Alle Letztverbraucher

0,591

0,656 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Umlage bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Kundengruppe / Verbrauchszone

Werte 2023

Werte 2024

Alle Letztverbraucher

0,000

0,000 ct/kWh

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.